

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 5. Juli 2011

Teilrevision der Jagdverordnung

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) äussern zu können. Die vorgeschlagene Revision wird sicherlich einige Verbesserungen im Bereich des Arten- und Tierschutzes (Schonzeiten, Wildruhezonen), eine bessere Akzeptanz im Umgang mit Konfliktarten sowie den Erhalt der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone mit sich bringen. Wir betrachten die Vorlage mit einigen hilfreichen Präzisierungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen als ausgewogen und unterstützen den vorliegenden Entwurf grundsätzlich. Zu einzelnen Normen und zu den Erläuterungen gestatten wir uns indessen folgende Bemerkungen:

Art. 2 Abs. 1 Bst. e

Die Aufnahme der Mobiltelefone (analog der Funkgeräte) in diese Bestimmung ist zu streichen. In der Praxis lässt sich ein solches Verbot kaum überwachen.

2/5

Art. 2 Abs. 2 Bst. b

Messer sollen neu gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. h für das Töten grundsätzlich verboten werden. In Art. 2 Abs. 2 Bst. b wird die einzige Ausnahme von diesem Verbot klar geregelt, was zu begrüssen ist und auch Rechtssicherheit bedeutet. Bei der Gefährdung von Menschen und erheblichen Sachwerten ist es sinnvoll, auf einen Fangschuss zu verzichten. Bei verletzten Wildschweinen erweist sich aber auch der Einsatz des Messers für einen Kammerstich oft als Gefährdung der ausführenden Person oder von anwesenden Hunden. In solchen Fällen wäre der Einsatz einer Lanze analog zum Messer hilfreicher. Wir beantragen deshalb, neben den Messern auch die Lanze in diese Ausnahmebestimmung aufzunehmen.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. a

Die Verkürzung der Schonzeit für Wildschweine um den Monat Februar ist grundsätzlich zu begrüssen und zur Regulation des Wildschweinbestandes sowie der damit verbundenen Schäden ein entscheidendes Instrument für den Vollzug in den Kantonen. Noch besser wäre unseres Erachtens jedoch die Festlegung der Schonzeit ab 16. März, wie das der Entscheid Ihres Departementes vom 18. November 2008, der noch bis zum Jahr 2013 Gültigkeit hat, zur versuchsweisen Kürzung der Schonzeit bereits zugesteht. Im Vollzug wäre es für die betroffenen Kantone, die seit einigen Jahren diesen Spielraum ausgeschöpft haben, einfacher, wenn die Festlegung der Schonzeit nicht schon wieder geändert werden müsste.

Art. 3^{bis} Abs. 2 Bst. c

Die Einführung einer Schonzeit für Krähenvögel (Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher) ist aus tierschutzrechtlicher Sicht zu begrüssen, ebenso die Aufnahme der Saatkrähe mit einer Schonzeit als jagdbare Tierart, da diese in gemischten Schwärmen (Rabenkrähe, Saatkrähe) oft kaum unterschieden werden können. Zudem ist die Saatkrähe keine bedrohte Tierart.

Der erläuternde Bericht zum vorliegenden Vernehmlassungsentwurf führt zwar aus, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Schadenabwehr (Art. 12 Abs. 3 des Jagdgesetzes [JSG; SR 922.0]) die Abwehr im Sinne der Selbsthilfemassnahmen gewährleistet sein soll. Dies ist auch zwingend notwendig, da gerade in der festgelegten Schonzeit der Krähen Schäden an keimendem Mais oder in Obstplantagen entstehen können. Da die Formulierung in Art. 12 Abs. 3 JSG aber keinen Zeitraum für die Selbsthilfemassnahmen festlegt, wäre im erläuternden Bericht eine explizite Aussage darüber hilfreich, dass eine Selbsthilfemassnahme auch während der Schonzeit der erwähnten Arten möglich ist. Dies böte den Kantonen mehr Rechtssicherheit.

3/5

Art. 4 Abs. 1 Bst. f

Neu soll die erhebliche Gefährdung von im öffentlichen Interesse stehenden Infrastrukturanlagen als Grund gelten, damit regulative Massnahmen getroffen werden können. Dies trifft eigentlich ausschliesslich auf den Biber zu. Wir unterstützen die vorgeschlagene Stossrichtung. Ein Konfliktpotential sehen wir jedoch nicht nur bei der Gefährdung von Infrastrukturanlagen selber, sondern teilweise auch bei dahinter liegenden hohen Sachwerten. Wir beantragen deshalb, Bst. f wie folgt umfassender zu formulieren: „im öffentlichen Interesse stehende Infrastrukturanlagen oder hohe Sachwerte erheblich gefährden“. Zudem plädieren wir dafür, den erläuternden Bericht zu präzisieren, damit klar daraus hervorgeht, was der Begriff „Infrastrukturanlage“ umfasst. Die Erwähnung nur eines einzigen Beispiels (Hochwasserdämme) erscheint uns als unzureichend.

Art. 4^{bis} Abs. 3

Eine vorgängige Einreichung der Planung durch die Kantone beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) betrachten wir als überflüssig. Die Kantone haben teilweise bereits eine langjährige Erfahrung bei der Ausscheidung von Wildruhezonen. Wir beantragen daher, diesen Absatz ersatzlos zu streichen.

Art. 8 Abs. 2

Der Verweis im zweiten Satz auf Abs. 3 ist inhaltlich falsch. Es muss vielmehr auf Abs. 1 verwiesen werden.

Unklar ist gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zudem der Status des Höckerschwans in der Schweiz. Analog zum Wildkaninchen sollte in den Erläuterungen eine Präzisierung erfolgen, ob der Höckerschwan zu den einheimischen oder nicht einheimischen Arten gehört. Dies hat bezüglich Rechtssicherheit für den Vollzug durch die Kantone bei der Anordnung von allfälligen Massnahmen eine nicht zu unterschätzende Bedeutung.

Art. 8^{bis} Abs. 2

Die Auslagerung der Liste der nicht einheimischen Tierarten aus dem Verordnungstext in den Anhang und die Kompetenzübertragung an das zuständige Departement erscheinen sinnvoll, damit bei Bedarf schneller auf Veränderungen reagiert werden kann. Jedoch wird diese Liste neu als Liste der nicht einheimischen, **invasiven** Tierarten bezeichnet. Dies ist nach unserer Ansicht inhaltlich falsch, da längst nicht alle Tierarten, die auf dieser Liste aufgeführt sind (wie z.B. Damhirsch, Weissedelhirsch) als invasiv zu betrachten sind. Wenn mit dem Begriff „invasiv“ gearbeitet werden soll, um das Gefährdungspotential von gewissen Arten (wie Grauhörnchen, Schwarzkopfruderente, Greif-

4/5

vogelhybriden) auf die einheimische Fauna hervorzuheben, muss die Liste im Anhang zweiteilig geführt werden.

Art. 8^{bis} Abs. 4

Neu soll bei nicht einheimischen Tieren zusätzlich eine kantonale Haltebewilligung eingeführt werden. Bei den Säugetieren besteht diese bereits bisher nach geltendem Tierschutzrecht, für die Vogelarten auf der Liste der nicht einheimischen Tierarten indessen nicht. Trotz der guten Absicht halten wir den Weg mit der Einführung einer zusätzlichen kantonalen jagdrechtlichen Haltebewilligung aus folgenden Gründen nicht für richtig: Unter Umständen müsste eine Halterin oder ein Halter drei Bewilligungen von drei verschiedenen Fachstellen (BAFU, kantonale Jagdverwaltung, kantonales Veterinäramt) beantragen. Dies halten wir nicht für zumutbar. Zudem enthält der Textentwurf der Abs. 3 und 4 genau das gleiche Kriterium (Nachweis, dass Tiere nicht entweichen können) für das Erlangen einer Bewilligung für die Einfuhr bzw. für das Halten. Es macht aber keinen Sinn, dass zwei unterschiedliche Fachstellen sich jagdrechtlich nur auf ein und dasselbe Kriterium abstützen. Wenn schon, müsste die Haltebewilligung inhaltlich mehr umfassen (wie das nach geltendem Tierschutzrecht bei den Säugern der Fall ist). Wir beantragen deshalb, die kantonale jagdrechtliche Haltebewilligung und damit den Abs. 4 zu streichen und für die problematischen Vogelarten eine Lösung mit einer Haltebewilligung in der Tierschutzgesetzgebung analog der Situation bei den Säugern anzustreben.

Art. 8^{bis} Abs. 5

Gemäss dem erstem Satz werden für die Einfuhr und die Haltung der drei erwähnten problematischen Arten keine Bewilligungen erteilt. Diesen Vorschlag unterstützen wir vollumfänglich. Der Verordnungstext ist jedoch nicht konsistent mit dem Text in den Erläuterungen. In der entsprechenden Kommentierung wird nur ein Halteverbot erwähnt, nicht aber ein Einfuhrverbot wie das im Verordnungstext vorgeschlagen wird. Der Erläuterungstext muss folglich präzisiert werden.

Als Übergangsregelung werden Ausnahmen für bestehende Haltungen und (hier müsste es wohl eher „oder“ heissen) Forschungszwecke in Aussicht gestellt. Die gewählte Textformulierung ist aber insofern ungenau, als daraus nicht eindeutig hervorgeht, ob sich die Ausnahmen nur auf die Haltung oder auch auf den Import beziehen. Die Formulierung lässt den Spielraum zu, dass im Rahmen einer bestehenden Haltung auch weitere Tiere importiert werden könnten. Dies dürfte aber kaum beabsichtigt sein. Deshalb muss die Bestimmung wie folgt präzisiert werden: „Ausnahmen **für das Halten** können bewilligt werden für bestehende Haltungen **oder** Forschungszwecke“. Damit wäre gewährleistet, dass auch keine weiteren, unerwünschten Tiere importiert werden.

Art. 9 Abs. 2

Neu soll die Wendung „Bei der Festlegung des Zeitraums tragen sie (die Kantone) dem Schutz der Altvögel während der Brutzeit Rechnung“ eingefügt werden. Dem Ansinnen, brütende Vögel zu schonen, ist grundsätzlich zuzustimmen. Dieses Vorhaben lässt sich in der Praxis und im Vollzug indessen kaum umsetzen. Bei den nach Abs. 1 übrig gebliebenen Arten Star, Wacholderdrossel und Amseln ist in der Brutzeit (ca. Mitte März bis Mitte August, je nach Art) nicht zu unterscheiden, ob es sich um brütende oder nicht brütende Vögel handelt. Das in den Erläuterungen erwähnte Beispiel des Kantons Bern, der diesen Schutz bei den Selbsthilfemassnahmen bereits umgesetzt haben soll, befriedigt nicht. Die Formulierung in der Jagdverordnung des Kantons Bern lautet wie folgt: „Sie (handlungsfähige Person) wendet alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen zu ersparen und seine Würde zu bewahren sowie um Muttertiere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schonen“. Das Anwenden der Sorgfaltspflicht mag bei Säugern noch gehen (da ist bei gewissen Arten das Gesäuge sichtbar), bei den erwähnten Vogelarten funktioniert dies jedoch nicht. Somit ist diese Norm im Bereich Vögel nicht vollziehbar. Zudem bestehen beim vorliegenden Revisionsvorschlag zur JSV zwischen dem erläuternden Bericht („die Kantone werden angehalten“) und der Formulierung des Verordnungstextes, der eine Verpflichtung für die Kantone bedeutet, erhebliche Differenzen. Dem Schutz der brütenden Altvögel könnte in der Praxis nur Rechnung getragen werden, wenn man konsequenterweise während der Brutzeit generell auf Selbsthilfemassnahmen verzichten würde. Wir beantragen deshalb die ersatzlose Streichung dieses neu eingefügten Satzes, da er nicht zufriedenstellend umgesetzt werden kann.

Erläuterungen

Bezüglich Rechtssicherheit für den Vollzug erscheint uns der erläuternde Bericht eine grosse Bedeutung für die Kantone zu haben, da darin verschiedene Sachverhalte definiert und präzisiert werden (namentlich die Definitionen von Jagd, Wildschaden, nicht einheimischen Tieren, Infrastrukturanlagen usw.). Der Bericht ist deshalb auf die Fassung der Revision, die schliesslich vom Bundesrat definitiv verabschiedet wird, anzupassen und zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber